

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Ehemaliges Pröbstl-Gelände“

- Satzung -

Die Stadt Schongau erläßt aufgrund des § 13 Baugesetzbuch, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der Bebauungsplan „Ehemaliges Pröbstl-Gelände“ wird geändert.

§ 2

Die Änderung hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen auf Mehrfamilienhausgrundstücken ergibt sich aus den textlichen Festsetzungen (I.) des Stadtbauamtes, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schongau, den 09.12.1998
STADT SCHONGAU

Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister



3.Änderung des Bebauungsplanes

„Ehemaliges Pröbstl-Gelände“

hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen auf Mehrfamilienhausgrundstücken

I. Textliche Festsetzungen

Nebenanlagen wie z. Bsp. Gerätehäuser im Sinne der BauNVO § 4 Abs.3 in Verbindung mit Art. 63 Abs.1 Nr.1 BayBO sind auf Mehrfamilienhausgrundstücken unter nachfolgenden Einschränkungen zulässig:

1. Neben der bereits zulässigen Nebenanlage bis zu max. 50 m³ als Einhausung für die Mülltonnen bzw. als gemeinschaftlicher Gartengeräteabstellraum, ist je Erdgeschoßwohnung eine Nebenanlage bis zu max. 15 m³ umbauten Raum zulässig.
2. Die Nebenanlagen müssen zur Gebäudeaußenwand einen Mindestabstand von 6,00 m, zur Grundstücksgrenze Straße/Gehsteig einen Mindestabstand vom 1,00 m einhalten.
3. Die Nebenanlagen sind nur in Holzbauweise mit Satteldach (Dachneigung 15° bis 23° Grad) zulässig.
4. Nebenanlagen dürfen keine Aufenthaltsräume enthalten.
5. Die Abstandsflächen der Bayer. Bauordnung sowie die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

Schongau, den 09.12.1998

Stadtbauamt


Dietmar Hörner
Stadtbauamt



Schongau, den 09.12.1998


Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

